

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 23k und 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

1. Kapitel Gegenstand und Grundsatz

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung.

² Bei dieser Förderung werden die biogeographischen Regionen ausgewogen berücksichtigt.

2. Kapitel: Globale Finanzhilfen, Park- und Produktelabel

1. Abschnitt: Globale Finanzhilfen

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Globale Finanzhilfen werden gewährt:

- a. an die Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung, wenn eine Parkträgerschaft (Art. 25) bezeichnet ist und die Machbarkeit der Errichtung, des Betriebs und der Qualitätssicherung des Parks nach den Anforderungen an den Park ausgewiesen sind;
- b. an den Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks von nationaler Bedeutung, wenn die Anforderungen an den Park erfüllt sind.

² Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn der Kanton, die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, oder Dritte sich finanziell angemessen an der Errichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen.

¹ SR 451

³ Finanzhilfen an die Errichtung werden einmalig gewährt.

Art. 3 Gesuch

¹ Das Gesuch des Kantons um globale Finanzhilfen enthält insbesondere:

- a. einen Überblick über alle Bestrebungen auf dem Kantonsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung;
- b. für die Errichtung eines Parks das Projekt zur Errichtung und zum Betrieb des Parks und die Statuten der Parkträgerschaft;
- c. für den Betrieb eines Parks die Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks (Art. 26), die Statuten der Parkträgerschaft und den Nachweis der räumlichen Sicherung des Parks (Art. 27).

² Bei kantonsübergreifenden Parkprojekten stimmen die betroffenen Kantone ihre Gesuche aufeinander ab.

Art. 4 Bemessung

Die Höhe der globalen Finanzhilfen richtet sich nach:

- a. dem Umfang und der Qualität der Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen an den Park erbracht werden;
- b. der Qualität der Erbringung dieser Leistungen.

Art. 5 Programmvereinbarung

¹ Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) schliesst mit der kantonalen Behörde eine Programmvereinbarung ab.

² Die Programmvereinbarung wird für eine Dauer von höchstens vier Jahren abgeschlossen.

Art. 6 Berichterstattung

Der Kanton erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Finanzhilfen.

2. Abschnitt: Parklabel

Art. 7 Voraussetzung

Das Parklabel wird verliehen, wenn die Anforderungen an den Park erfüllt sind.

Art. 8 Gesuch

¹ Das Gesuch um Verleihung des Parklabels enthält die Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks, die Statuten der Parkträgerschaft und den Nachweis der räumlichen Sicherung des Parks.

² Das Gesuch um Erneuerung des Parklabels enthält zusätzlich einen Bericht über die bisherige Umsetzung der Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen an den Park erbracht worden sind.

³ Die Parkträgerschaft reicht das Gesuch beim Kanton ein. Bei kantonsübergreifenden Projekten reicht sie es bei allen betroffenen Kantonen ein.

⁴ Die Kantone prüfen die Gesuchsunterlagen und die Voraussetzungen der Verleihung und leiten das Gesuch zusammen mit ihren Anträgen an das BAFU weiter.

Art. 9 Verleihung

¹ Das BAFU verleiht das Parklabel an die Parkträgerschaft.

² Das Parklabel wird für eine Dauer von zehn Jahren verliehen.

Art. 10 Verwendung

¹ Die Parkträgerschaft darf das Parklabel nur für die Bekanntmachung des Parks verwenden.

² Die Verwendung des Parklabels zur Werbung für einzelne Waren oder Dienstleistungen ist unzulässig.

³ Werden die Voraussetzung der Verleihung oder die Anforderungen an die Verwendung nicht mehr erfüllt, so setzt das BAFU eine Frist zur Behebung der Mängel. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, so entzieht es das Parklabel.

3. Abschnitt: Produktlabel

Art. 11 Voraussetzungen

Das Produktlabel für Waren und Dienstleistungen aus einem Park wird verliehen, wenn:

- a. diese im Wesentlichen im Park unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise hergestellt beziehungsweise erbracht werden;
- b. ein von der Parkträgerschaft nach Anhörung des BAFU genehmigtes Pflichtenheft vorliegt, das Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung enthält.

Art. 12 Gesuch

¹ Das Gesuch enthält die Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung und das genehmigte Pflichtenheft.

² Personen und Betriebe, die ihre Waren oder Dienstleistungen mit dem Produktlabel kennzeichnen wollen, können bei der Parkträgerschaft ein Gesuch um Verleihung des Produktlabels einreichen.

Art. 13 Verleihung

¹ Die Parkträgerschaft verleiht das Produktlabel nach vorgängiger Zertifizierung der Einhaltung der Voraussetzungen der Verleihung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle (Art. 14 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996²).

² Das Produktlabel wird für eine Dauer von einem Jahr verliehen. Die Verleihung wird jährlich erneuert, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verleihung nachgewiesen worden ist.

Art. 14 Verwendung

¹ Das Produktlabel darf nur für die Kennzeichnung und die Vermarktung der Ware oder Dienstleistung verwendet werden, für die es verliehen worden ist.

² Die Parkträgerschaft sorgt dafür, dass die Zertifizierungsstelle stichprobenweise überprüft, ob bei der Verwendung des Produktlabels die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt sind.

³ Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so setzt die Parkträgerschaft auf Antrag der Zertifizierungsstelle eine Frist zur Behebung der Mängel. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, so entzieht die Parkträgerschaft das Produktlabel.

3. Kapitel: Anforderungen an Pärke von nationaler Bedeutung

1. Abschnitt: Hohe Natur- und Landschaftswerte

Art. 15

Das Gebiet eines Parks von nationaler Bedeutung zeichnet sich aus durch seine hohen Natur- und Landschaftswerte, insbesondere durch:

- a. die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume;
- b. die besondere Schönheit und Eigenart der Landschaft;
- c. in Nationalpärken und Regionalen Naturpärken: die Einzigartigkeit der Kulturlandschaft sowie die kulturhistorisch bedeutungsvollen Stätten und Denkmäler.

² SR 946.512

2. Abschnitt: Nationalpark

Art. 16 Flächen

¹ Die Fläche der Kernzone eines Nationalparks beträgt mindestens:

- a. 100 km² in den Voralpen und Alpen;
- b. 75 km² im Jura;
- c. 50 km² im Mittelland.

² Die Kernzone kann aus einzelnen Teilflächen bestehen, sofern die freie Entwicklung der Natur gewährleistet ist.

³ Mindestens ein Viertel der Fläche der Kernzone befinden sich unterhalb der Waldgrenze.

⁴ Die Umgebungszone umfasst die Kernzone möglichst vollständig. Sie weist eine Fläche auf, die in einem angemessenen Verhältnis zur Fläche der Kernzone steht.

Art. 17 Kernzone

¹ Zur freien Entwicklung der Natur sind in der Kernzone ausgeschlossen:

- a. das Betreten ausserhalb der vorgegebenen Wege und Routen sowie das Mitführen von Tieren;
- b. das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art;
- c. das Starten und das Landen mit Luftfahrzeugen aller Art einschliesslich Hängegleitern wie Deltas und Gleitschirmen;
- d. das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie die Vornahme von Bodenveränderungen;
- e. die land- und waldwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von traditionellen kleinflächigen Weidenutzungen;
- f. die Ausübung der Fischerei und der Jagd mit Ausnahme der Regulierung von Beständen jagdbarer Arten zur Verhütung erheblicher Wildschäden;
- g. das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Pflanzen, Pilzen sowie das Fangen von Tieren.

² Geringfügige Abweichungen von den Vorschriften nach Absatz 1 sind zulässig, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der freien Entwicklung der Natur überwiegen.

³ Bestehende Bauten und Anlagen sind bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen, sofern keine wichtigen Gründe bestehen, die das Interesse an der freien Entwicklung der Natur überwiegen.

⁴ Die Kernzone wird in der Luftfahrtkarte nach Artikel 61 Buchstabe a der Verordnung vom 23. November 1994³ über die Infrastruktur der Luftfahrt eingetragen und mit einem Hinweis auf die beim Überflug erforderliche Rücksichtnahme versehen.

Art. 18 Umgebungszone

¹ Zur Erhaltung und naturnahen Bewirtschaftung der Kulturlandschaft sind in der Umgebungszone:

- a. das Landschaftsbild und die landschaftstypische Besiedlung zu erhalten;
- b. die touristische Nutzung und die Erholungsnutzung ökologisch zu gestalten;
- c. die biologische Vielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Wald und in Gewässern zu erhalten und zu fördern;
- d. neue Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass sie den Charakter der Kulturlandschaft wahren und stärken;
- e. bestehende Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft durch Bauten und Anlagen bei sich bietender Gelegenheit zu beheben.

3. Abschnitt: Regionaler Naturpark

Art. 19 Flächen

¹ Die Fläche eines Regionalen Naturparks beträgt mindestens 100 km².

² Sie umfasst grundsätzlich gesamte Gemeindegebiete.

Art. 20 Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft

Zur Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft sind im Regionalen Naturpark:

- a. die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die Lebensraumtypen sowie das Landschafts- und Ortsbild zu erhalten und so weit wie möglich zu verbessern;
- b. schützenswerte Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und zu vernetzen;
- c. neue Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass sie den Charakter des Landschafts- und Ortsbildes wahren und stärken;
- d. bestehende Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten und Anlagen bei sich bietender Gelegenheit zu beheben.

³ SR 748.131.1

Art. 21 Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft

Zur Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft sind im Regionalen Naturpark insbesondere:

- a. die lokalen natürlichen Ressourcen umweltschonend zu nutzen;
- b. die regionale Verarbeitung und die Vermarktung von im Park erzeugten Produkten zu stärken;
- c. die auf einen naturnahen Tourismus und die Umweltbildung ausgerichteten Dienstleistungen zu fördern;
- d. die Verwendung umweltverträglicher Technologien zu unterstützen.

4. Abschnitt: Naturerlebnispark

Art. 22 Flächen und Standort

¹ Die Fläche der Kernzone eines Naturerlebnisparks beträgt mindestens 4 km².

² Die Kernzone kann aus einzelnen Teilflächen bestehen, sofern die freie Entwicklung der Natur gewährleistet ist.

³ Die Übergangszone umfasst die Kernzone möglichst vollständig. Sie weist eine Fläche auf, die in einem angemessenen Verhältnis zur Fläche der Kernzone steht.

⁴ Ein Naturerlebnispark liegt im Umkreis von höchstens 20 Kilometern des Kerns einer Agglomeration und in topographisch ähnlicher Höhenlage.

⁵ Er ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar.

Art. 23 Kernzone

¹ Zur freien Entwicklung der Natur sind in der Kernzone ausgeschlossen:

- a. das Betreten ausserhalb der vorgegebenen Wege sowie das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine geführt werden;
- b. das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art;
- c. das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie die Vornahme von Bodenveränderungen;
- d. die land- und waldwirtschaftliche Nutzung;
- e. die Ausübung der Fischerei und der Jagd mit Ausnahme der Regulierung von Beständen jagdbarer Arten zur Verhütung erheblicher Wildschäden;
- f. das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Pflanzen und Pilzen sowie das Fangen von Tieren.

² Geringfügige Abweichungen von den Vorschriften nach Absatz 1 sind zulässig, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der freien Entwicklung der Natur überwiegen.

³ Bestehende Bauten und Anlagen sind bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen, sofern keine wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der freien Entwicklung der Natur überwiegen.

Art. 24 Übergangszone

Zur Ermöglichung von Naturerlebnissen und zur Gewährleistung der Pufferfunktion sind in der Übergangszone:

- a. geeignete Massnahmen zur Umweltbildung der Besucherinnen und Besucher zu treffen;
- b. land- und waldwirtschaftliche Nutzungen sowie neue Bauten und Anlagen, welche die Entwicklung unberührter Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen, ausgeschlossen;
- c. das freie Betreten und das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Pflanzen, Pilzen sowie das Fangen von Tieren zu beschränken, soweit dies zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

5. Abschnitt: Langfristige Sicherung

Art. 25 Parkträgerschaft

¹ Die Parkträgerschaft muss über eine Rechtsform, eine Organisation und finanzielle Mittel verfügen, welche die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung gewährleisten.

² Die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, müssen massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein.

³ Die Parkträgerschaft muss bei der Errichtung und beim Betrieb des Parks die Mitwirkung:

- a. der Bevölkerung sicherstellen;
- b. der interessierten Unternehmen und Organisationen der Region ermöglichen.

Art. 26 Charta

¹ Die Parkträgerschaft und die betroffenen Gemeinden müssen in Abstimmung mit dem Kanton eine Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks abschliessen und umsetzen.

² Die Charta regelt:

- a. die Erhaltung der natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Werte des Parks;
- b. die Aufwertungs- und Entwicklungsmassnahmen im Parkgebiet;
- c. die Ausrichtung der raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden auf die Anforderungen an den Park;

- d. die Investitionsplanung über die Bereitstellung der personellen und finanziellen Mittel sowie der erforderlichen Infrastruktur zum Betrieb und zur Qualitätssicherung des Parks.

³ Die Charta muss für die Dauer von mindestens zehn Jahren abgeschlossen werden.

Art. 27 Räumliche Sicherung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten

Die nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁴ mit Planungsaufgaben betrauten Behörden müssen:

- a. die Pärke im kantonalen Richtplan nach dem Raumplanungsgesetz⁵ bezeichnen;
- b. die Nutzungspläne nach dem Raumplanungsgesetz⁶ anpassen, soweit die Gewährleistung der Anforderungen an den Park dies erfordert;
- c. die Schutzvorschriften für Kernzonen von Nationalpärken und Naturerlebnispärken mit geeigneten Massnahmen bekanntmachen.

4. Kapitel: Forschung und Zusammenarbeit zwischen Pärken

Art. 28

¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Parkträgerschaften, den betroffenen Kantonen und den Institutionen der Forschungsförderung für die Koordination der Forschung über Pärke, soweit sie mehrere Pärke betrifft. Es kann Empfehlungen zur Forschung in Pärken abgeben.

² Es sorgt für die Zusammenarbeit der Pärke untereinander und mit Pärken im benachbarten Ausland.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Vollzug

¹ Das BAFU ist die Fachstelle des Bundes für die Pärke von nationaler Bedeutung.

² Es vollzieht diese Verordnung.

³ Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet es insbesondere mit den für Landwirtschaft, Raumentwicklung, Regionalpolitik, Heimatschutz und Denkmalpflege zuständigen Bundesstellen sowie mit den Kantonen eng zusammen.

⁴ Es sorgt für den markenrechtlichen Schutz der Park- und Produktelabel im Sinne des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁷ sowie für die Kontrolle von deren Verwendung.

⁴ SR 700

⁵ SR 700

⁶ SR 700

⁵ Es erlässt Richtlinien zur Verleihung und Verwendung der Park- und Produktlabel sowie zur Gewährung von globalen Finanzhilfen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.